

UMSETZUNG DER PSI-RICHTLINIE

WETTBEWERBSFÄHIGKEIT ÖFFENTLICHER UNTERNEHMEN SICHERN

Umsetzung der Richtlinie mit Augenmaß - kein Gold Plating

Die EU-Kommission, das Europäische Parlament und der EU-Ministerrat haben eine politische Einigung über den Inhalt der neuen „Richtlinie über Open Data und zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors“ (PSI-Richtlinie) erzielt. Die bisherige PSI-Richtlinie war nur auf öffentliche Stellen anwendbar. Die überarbeitete PSI-Richtlinie erweitert die bestehenden Regeln und Pflichten zur Datenweitergabe auch auf öffentliche Unternehmen. Zudem wird die EU-Kommission dazu ermächtigt, „hochwertige Datensätze“ (HD) zu definieren. Für HD werden den öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen weitergehende Pflichten auferlegt. Entscheidend ist jetzt, dass die Anforderungen an öffentliche Unternehmen nicht über die Vorgaben der PSI-Richtlinie hinaus verschärft werden (kein Gold Plating).

Hintergrund und Risiken

Die aktuell geltende PSI-Richtlinie (in Deutschland umgesetzt durch das Informationsweiterverwendungsgesetz, IWG) regelt die Weiterverwendung von Daten öffentlicher Stellen. Während sie keinen Zugang zu Daten gewährt, regelt sie die Weiterverwendung von Daten, für die bereits nationale Zugangsrechte bestehen. Im Grundsatz heißt das: Bestehen Zugangsrechte zu Daten, dürfen diese von jedermann und auch für kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden. Die novellierte Fassung der PSI-Richtlinie erweitert diese Möglichkeit auch auf Daten von öffentlichen Unternehmen, nicht jedoch auf Daten von privaten Unternehmen.



Hierdurch entsteht eine Situation, in der beispielsweise kommunale Verkehrsunternehmen ihre Daten herausgeben müssen und private Unternehmen (z.B. Uber) diese Daten nutzen können, um mit ihnen auf profitablen Strecken in Konkurrenz zu treten, ohne selbst Daten weitergeben zu müssen. So profitieren insbesondere große (US-amerikanische) Datenkonzerne oder Plattformanbieter, während die öffentlichen Unternehmen die unprofitablen Strecken defizitär bedienen.

Ähnliche nicht gewünschte Effekte könnten sich im Bereich der zukünftigen Ladeinfrastruktur für Elektro-Autos ergeben: Bauen öffentliche Unternehmen in diesem Bereich aus und müssen Vorgangs- oder kundenbezogene Daten (z.B. Ladedauer, Auslastung der Ladestation, durchschnittliche Verweildauer, Batteriefüllstand, gewünschte Energiemenge, usw.) an private Dritte herausgeben, so sind sie nicht mehr konkurrenzfähig. Die privaten Dritten könnten exakt an den profitablen Stellen ihre Ladeinfrastruktur parallel aufbauen, während die nur defizitär zu betreibenden Stellen den öffentlichen Unternehmen überlassen werden.

Forderungen des VKU

Wie gezeigt, werden öffentliche Unternehmen durch die novellierte PSI-Richtlinie im Vergleich zu privaten Unternehmen benachteiligt. Deshalb darf der nationale Gesetzgeber die Regeln für öffentliche Unternehmen nicht noch zusätzlich verschärfen (kein Gold Plating).

Insbesondere muss er wie bisher festschreiben, dass durch das IWG kein Anspruch auf erstmaligen Zugang von Informationen begründet wird (siehe § 1 Abs. 2a IWG).



Es ist nicht auszuschließen, dass ein öffentliches Unternehmen gleichzeitig auch unter den Begriff

der öffentlichen Stelle im Sinne der PSI-Richtlinie fällt. Für öffentliche Unternehmen bestehen im Vergleich zu öffentlichen Stellen speziellere Regelungen, da öffentliche Unternehmen in Konkurrenz zu privaten Unternehmen wettbewerbsfähig sein müssen.

Die Regelungen zu den öffentlichen Unternehmen sind als Spezialregelungen zu den allgemeinen Regelungen der öffentlichen Stellen anzusehen. Der allgemeine juristische Grundsatz „das speziellere Gesetz verdrängt die allgemeinen Gesetze“ sollte im nationalen Gesetz festgeschrieben werden: Handelt es sich gleichzeitig um eine öffentliche Stelle und ein öffentliches Unternehmen, so sind vorrangig die Regelungen zu den öffentlichen Unternehmen anwendbar.

Ferner sollten auch öffentlichen Stellen die Erhebung von Grenz-

kosten für die Bereitstellung von nicht-HD auf nationaler Ebene ermöglicht werden (siehe Art. 6 Abs. 1).



Überdies wird darum gebeten, alle betroffenen Interessenvertreter frühzeitig bei der Definition der HD im Rahmen der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte auf europäischer Ebene einzubinden (siehe Art. 13 und 14). Der VKU bittet um eine entsprechende Unterstützung, um den öffentlichen Unternehmen einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen.